

TRGS 510: Zusammenlagerung von Gefahrstoffen – Lagerklassen richtig anwenden und gefährliche Kombinationen vermeiden

Stand der fachlichen und rechtlichen Überarbeitung: 8. August 2026

Die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen ist mehr als eine Frage nach Farben in einer Tabelle. Entscheidend ist, ob Stoffe und Lagergüter bei gemeinsamer Lagerung zusätzliche Gefährdungen verursachen können – etwa durch gefährliche Reaktionen, ungeeignete Löschmittel, unterschiedliche Temperaturanforderungen oder eine verstärkte Brand- und Explosionsgefahr. Die TRGS 510 stellt hierfür ein systematisches Verfahren bereit. Wer Lagerklassen, Sicherheitsdatenblatt und Zusammenlagerungstabelle richtig miteinander verknüpft, kann Lagerbereiche nachvollziehbar und sicher strukturieren.

Rechtliche Grundlage und aktueller Stand

Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die derzeit gültige Fassung ist die Ausgabe Dezember 2020, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 2021 auf den Seiten 178 bis 216. Bei Einhaltung der TRGS kann der Arbeitgeber grundsätzlich davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind. Andere Lösungen sind möglich, müssen jedoch mindestens ein gleichwertiges Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau erreichen.

Die GefStoffV verlangt ausdrücklich, dass Gefahrstoffe nicht gemeinsam gelagert werden dürfen, wenn dadurch die Brand- oder Explosionsgefährdung erhöht wird, gefährliche Reaktionen möglich sind oder im Brand- bzw. Explosionsfall zusätzliche Gefährdungen für Beschäftigte oder andere Personen entstehen.

Als praxisorientierte Ergänzung kann das Merkblatt M 062 „Lagerung von Gefahrstoffen“ der BG RCI (DGUV Information 213-084, Stand 08/2023 und DGUV Information 213-085, Stand 12/2022) herangezogen werden. Es erläutert die Anforderungen der TRGS 510 und enthält unter anderem Hinweise zur Lagerorganisation, zu Kleinmengen, Notfallorganisation und Lagerbegehung.

Rechts-/Regelwerksbezug: GefStoffV § 8 Abs. 5 und Anhang I Nr. 1.5; TRGS 510, Ausgabe 12/2020; DGUV Information 213-084 / BG RCI Merkblatt M 062, Stand 08/2023; DGUV Information 213-085, Stand 12/2022.

Was die TRGS 510 erfasst – und was nicht

Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Dazu gehören auch das Ein- und Auslagern, der innerbetriebliche Transport innerhalb des Lagers und das Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe. Unter bestimmten Bedingungen fällt auch eine länger dauernde Bereitstellung zur Beförderung oder das Bereithalten größerer Mengen als des üblichen Tages- bzw. Schichtbedarfs unter die Lagerung.

Nicht jede Tätigkeit an einem Gebinde ist damit automatisch „Lagerung“. Umfüllen, Entnehmen, Probenahme, Behälterreinigung oder Instandhaltungsarbeiten können zusätzliche Gefährdungen erzeugen und müssen deshalb gesondert in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden.

Für ortsfeste Behälter und für Füll- und Entleerstellen gelten insbesondere die Anforderungen der TRGS 509. Für bestimmte Stoffgruppen – beispielsweise explosionsgefährliche Stoffe, Ammoniumnitrat, organische Peroxide, radioaktive oder ansteckungsgefährliche Stoffe – sind zusätzlich bzw. vorrangig spezielle Rechtsvorschriften zu beachten.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Abschnitt 1; ergänzend TRGS 509.

Grundsatz der Zusammenlagerung: Keine Gefährdungserhöhung

Der zentrale Grundsatz der TRGS 510 ist einfach formuliert: Gefahrstoffe und andere Lagergüter dürfen nur gemeinsam gelagert werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung entsteht. Die Lagerklassentabelle ist ein wichtiges Hilfsmittel für diese Entscheidung, ersetzt jedoch nicht die Prüfung der konkreten Stoffeigenschaften.

Eine Gefährdungserhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn Lagergüter:

- unterschiedliche oder miteinander unvereinbare Löschmittel erfordern;
- deutlich unterschiedliche Lagertemperaturen benötigen;
- miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase reagieren können;
- bei Kontakt einen Brand oder eine starke Wärmeentwicklung auslösen können;
- aufgrund produktspezifischer Eigenschaften besondere zusätzliche Risiken verursachen, beispielsweise bestimmte Lithiumbatterien.

Besondere Hinweise ergeben sich aus H-, EUH- und P-Sätzen sowie aus produktspezifischen Informationen. Gerade deshalb ist ein grünes Feld in der Zusammenlagerungstabelle nicht als Freibrief zu verstehen: Wenn das Sicherheitsdatenblatt oder andere belastbare Informationen eine gefährliche Wechselwirkung erkennen lassen, ist diese im Einzelfall zu berücksichtigen.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Abschnitt 13.2; GefStoffV Anhang I Nr. 1.5 Abs. 3.

Lagerklassen – wofür sie tatsächlich dienen

Lagerklassen (LGK) sind eine Klassifizierung von Gefahrstoffen und Lagergütern anhand ihrer gefährlichen Eigenschaften. Sie dienen nach TRGS 510 ausschließlich dazu, die Zusammenlagerung zu steuern. Die Lagerklasse ist damit keine allgemeine Gefahrenklasse und ersetzt weder die CLP-Einstufung noch die Gefahrgutklassifizierung.

Die korrekte Lagerklasse ergibt sich aus dem Zuordnungsleitfaden in Anhang 2 der TRGS 510. Jeder Gefahrstoff wird nur einer Lagerklasse zugeordnet; maßgeblich ist diejenige Einstufung oder Eigenschaft, die im Fließschema als erste zutrifft. Die LGK 9 ist nicht belegt. Bei Stoffen, die keiner LGK 1 bis 8 zugeordnet werden, kann für die Zusammenlagerungsbewertung die Gruppe LGK 10 bis 13 verwendet werden; eine genauere Zuordnung zu LGK 10, 11, 12 oder 13 ist in der TRGS teilweise optional.

Wichtig: Die Bezeichnungen der Lagerklassen wurden in Tabelle 12 bewusst nicht mehr ausgeschrieben. Die TRGS weist ausdrücklich darauf hin, dass die korrekte Zuordnung nur über das Fließschema in Anhang 2 erfolgen soll.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Abschnitt 2 Abs. 14, Abschnitt 13.3 und Anhang 2.

LGK	Kurzbeschreibung
1	Explosive Gefahrstoffe
2A	Gase, ohne Aerosolpackungen und Feuerzeuge
2B	Aerosolpackungen und Feuerzeuge
3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1A	Sonstige explosionsgefährliche Gefahrstoffe
4.1B	Entzündbare feste Gefahrstoffe
4.2	Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe
4.3	Gefahrstoffe, die mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

LGK	Kurzbeschreibung
5.1A	Stark oxidierende Gefahrstoffe
5.1B	Oxidierende Gefahrstoffe
5.1C	Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Gemische
5.2	Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe
6.1A	Brennbare, akut toxische Gefahrstoffe Kat. 1 und 2
6.1B	Nicht brennbare, akut toxische Gefahrstoffe Kat. 1 und 2
6.1C	Brennbare, akut toxische Kat. 3 bzw. giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
6.1D	Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 bzw. giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe
7	Radioaktive Stoffe
8A	Brennbare ätzende Gefahrstoffe
8B	Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
10	Brennbare Flüssigkeiten, die keiner LGK 1 bis 8 zugeordnet sind
11	Brennbare Feststoffe, die keiner LGK 1 bis 8 zugeordnet sind
12	Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner LGK 1 bis 8 zugeordnet sind
13	Nicht brennbare Feststoffe, die keiner LGK 1 bis 8 zugeordnet sind

LGK	1	2A	2B	3	4.1A	4.1B	4.2	4.3	5.1A	5.1B	5.1C	5.2	6.1A	6.1B	6.1C	6.1D	6.2	7	8A	8B	10-13	10*	11*	12*	13*
1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2A	-	3	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2	+	2	-	2	+	+
2B	-	2	+	+	-	-	-	-	-	-	1	-	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
3	-	-	+	+	-	-	-	-	-	4	-	-	+	-	+	6	-	-	+	+	5	+	5	+	+
4.1A	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1
4.1B	-	-	-	-	1	+	6	6	-	4	-	1	8	-	+	6	-	-	+	+	+	+	+	+	+
4.2	-	-	-	-	-	6	+	6	-	-	-	-	-	-	6	6	-	-	6	6	6	6	6	6	+
4.3	-	-	-	-	-	6	6	+	-	-	-	-	-	-	6	6	-	-	6	6	6	6	6	6	+
5.1A	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+
5.1B	-	-	-	4	-	4	-	-	+	+	1	-	4	4	6	6	-	-	7	+	7	7	7	+	+
5.1C	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1
5.2	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	+	+
6.1A	-	-	+	+	-	8	-	-	-	4	-	-	+	+	+	+	-	-	+	+	5	+	5	+	+
6.1B	-	-	+	-	-	-	-	-	-	4	-	-	+	+	+	+	-	-	+	+	5	+	5	+	+
6.1C	-	-	+	+	-	+	6	6	-	6	-	-	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
6.1D	-	-	+	6	-	6	6	6	-	6	-	-	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
6.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-
7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
8A	-	2	+	+	1	+	6	6	-	7	1	-	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
8B	-	+	+	+	1	+	6	6	-	+	1	-	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
10-13	-	2	+	5	1	+	6	6	-	7	1	1	5	5	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
10*	-	-	+	+	1	+	6	6	-	7	1	1	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
11*	-	2	+	5	1	+	6	6	-	7	1	1	5	5	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
12*	-	+	+	+	1	+	+	6	+	+	1	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
13*	-	+	+	+	1	+	+	+	+	+	1	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+

Legende:

-	Separatlagerung erforderlich
Nr.	Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt, siehe die Erläuterungen der Nr. im folgenden Absatz 3
+	Zusammenlagerung erlaubt

* Die Zuordnung der Lagerklassen 10, 11, 12 und 13 ist optional, siehe Anhang 2 Abschnitt A.2.2

Hinweis: Die Kurzbeschreibungen dienen der Orientierung. Die verbindliche Zuordnung erfolgt nach dem Fließschema in Anhang 2 der TRGS 510.

Wie wird ein Stoff einer Lagerklasse zugeordnet?

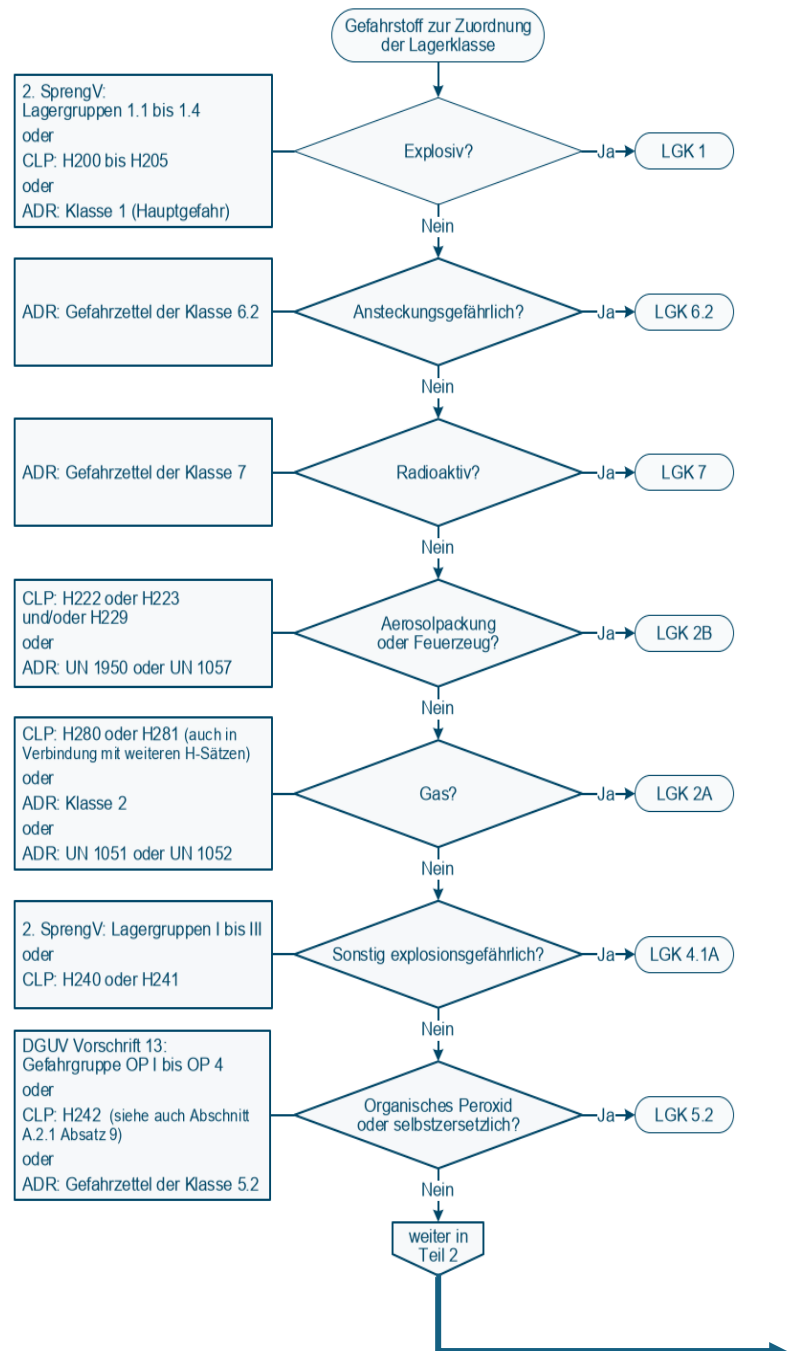
Erste Informationsquelle ist das aktuelle Sicherheitsdatenblatt. Hat der Lieferant bereits eine Lagerklasse angegeben, findet sich diese nach TRGS 510 typischerweise in Unterabschnitt 7.2 „Bedingungen zur sicheren Lagerung“ oder in Abschnitt 15 „Rechtsvorschriften“. Abschnitt 14 enthält dagegen vor allem Transportinformationen und kann für die Zuordnung wichtige Gefahrgutdaten liefern, ist aber nicht der typische Fundort einer vom Lieferanten angegebenen Lagerklasse.

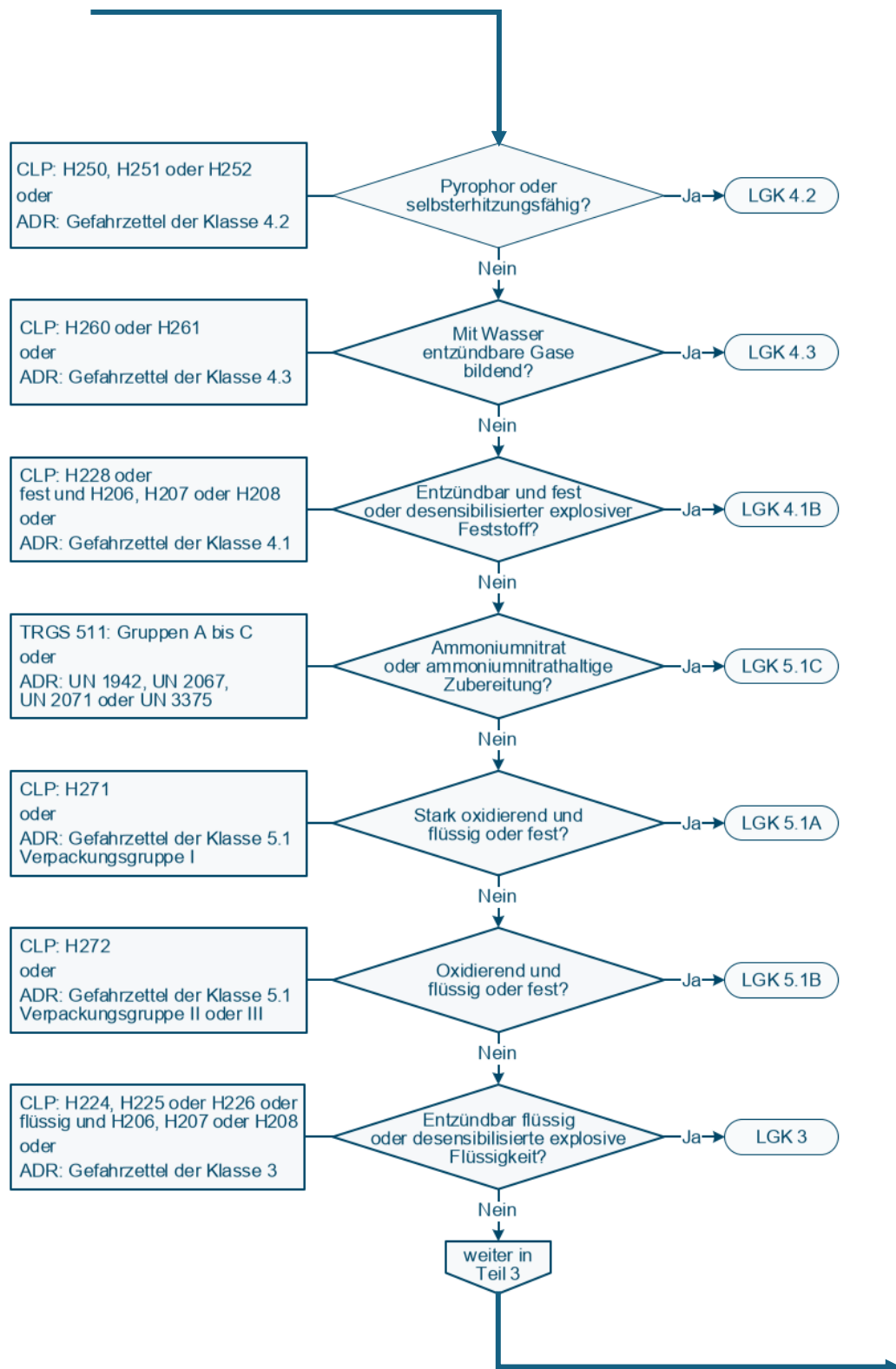
Ist keine Lagerklasse angegeben, erfolgt die Zuordnung anhand des Fließschemas in Anhang 2. Hierfür werden unter anderem die CLP-Einstufung, H-Sätze, gefahrgutrechtliche Kennzeichnungen sowie weitere spezifische Stoffeigenschaften ausgewertet. Bei unzureichenden Angaben müssen zusätzliche Informationen beim Lieferanten oder aus anderen belastbaren Quellen beschafft werden.

Für die Praxis empfiehlt sich folgende Reihenfolge:

- aktuelles Sicherheitsdatenblatt beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen;
- vorhandene LGK-Angabe in Unterabschnitt 7.2 oder Abschnitt 15 prüfen;
- CLP- und Gefahrgutkennzeichnung einschließlich Haupt- und Nebengefahren erfassen;
- bei fehlender LGK den Zuordnungsleitfaden in Anhang 2 vollständig von oben nach unten anwenden;
- die ermittelte LGK im Gefahrgutverzeichnis bzw. Lagerverzeichnis nachvollziehbar dokumentieren.

A.2.2 Zuordnungsleitfaden





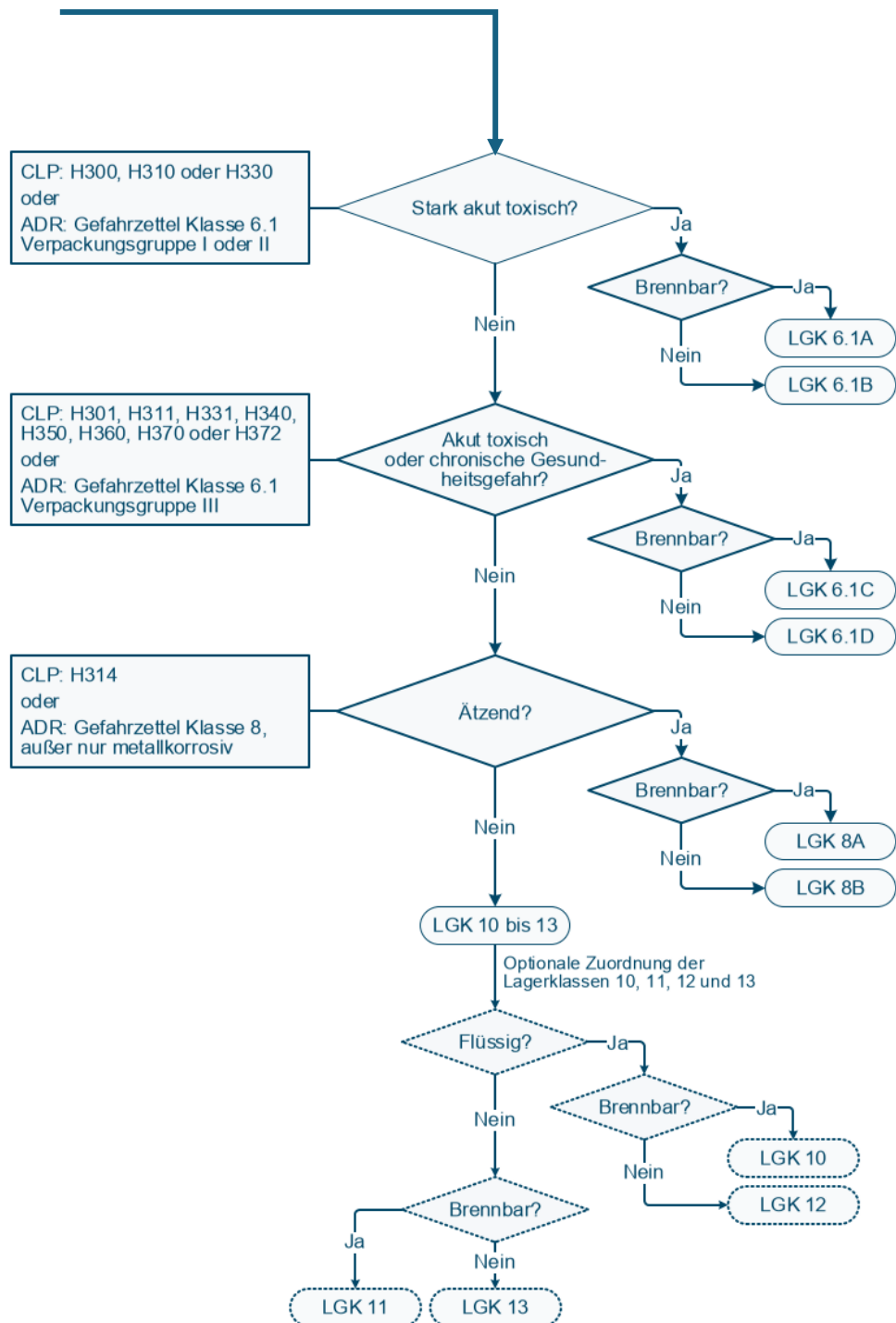


Abbildung 2.3 Fließschema zur Zuordnung der Lagerklassen, Teil 3

Zusammenlagerungstabelle: Grün, Rot und Gelb richtig lesen

Nach der Lagerklassenzuordnung wird Tabelle 12 der TRGS 510 verwendet. Sie stellt die beiden zu vergleichenden Lagerklassen gegenüber und zeigt, ob die Zusammenlagerung grundsätzlich erlaubt, eine Separatlagerung erforderlich oder nur eine eingeschränkte Zusammenlagerung zulässig ist.

Kennzeichen	Bedeutung	Praktische Konsequenz
+	Zusammenlagerung erlaubt	Die Lagerklassen können nach Tabelle 12 grundsätzlich gemeinsam gelagert werden. Produktspezifische Unverträglichkeiten sind trotzdem zu prüfen.
–	Separatlagerung erforderlich	Die Lagergüter müssen in unterschiedlichen Lagerabschnitten gelagert werden.
Nr.	Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt	Die nummerierte Erläuterung unter Tabelle 12 enthält zusätzliche Bedingungen, z. B. Getrenntlagerung oder besondere Brandschutzmaßnahmen.

Beispiel: Für LGK 3 (entzündbare Flüssigkeiten) und LGK 5.1A (stark oxidierende Gefahrstoffe) weist Tabelle 12 eine Separatlagerung aus. Dagegen kann eine Kombination aus LGK 3 und LGK 8B nach Tabelle 12 grundsätzlich zulässig sein. Auch dort bleibt jedoch zu prüfen, ob die konkreten Produkte beispielsweise miteinander reagieren oder unterschiedliche Lösch- und Temperaturbedingungen erfordern.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Abschnitt 13.3, Tabelle 12 und zugehörige Erläuterungen.

Getrenntlagerung und Separatlagerung – der Unterschied

Die Begriffe werden in der Praxis häufig verwechselt, haben in der TRGS 510 aber eine klare Bedeutung.

- **Getrenntlagerung:** Die Stoffe befinden sich im selben Lagerabschnitt, werden aber durch ausreichende Abstände, geeignete Barrieren, Schränke aus nicht brennbarem Material, nicht brennbare Lagergüter der LGK 12 oder 13 oder getrennte Rückhalteeinrichtungen voneinander getrennt.
- **Separatlagerung:** Die Stoffe befinden sich in unterschiedlichen Lagerabschnitten. Die Trennung muss eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten gewährleisten.

Ein Sicherheitsschrank mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten gilt nach TRGS 510 als eigener Lagerabschnitt. Für Sicherheitsschränke werden die sicherheitstechnischen Anforderungen grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn sie mindestens DIN EN 14470-1 entsprechen und 90 Minuten Feuerwiderstand aufweisen.

Auch innerhalb eines Sicherheitsschranks gilt jedoch: Gefahrstoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht gemeinsam gelagert werden.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Abschnitt 2 Abs. 12, Abschnitt 13.2 Abs. 5 und Anhang 1.

Kleinmengen und die 200-/400-kg-Regel – häufig missverstanden

Die Mengenregelungen der TRGS 510 sollten nicht als pauschale „Freigrenzen“ verstanden werden. Sie gelten nur innerhalb der jeweils beschriebenen Voraussetzungen.

Für die Zusammenlagerungsregeln des Abschnitts 13 gilt zunächst: Müssen Gefahrstoffe grundsätzlich in einem Lager nach Abschnitt 5 gelagert werden, brauchen die Maßnahmen des Abschnitts 13 bei einer Gesamtmenge aller Gefahrstoffe von bis zu 200 kg nicht angewendet zu werden. Spezifische gesetzliche Lagerregelungen können trotzdem strengere Anforderungen stellen.

Abschnitt 13.4 enthält darüber hinaus eine begrenzte Abweichungsregelung für bestimmte Zusammenlagerungssituationen. Dort werden unter anderem eine Gesamtmenge von höchstens 400 kg, höchstens 200 kg je Lagerklasse sowie besondere Bedingungen für Lager der LGK 6.1C, 6.1D, 8A, 8B und 10 bis 13 genannt. Entscheidend bleibt stets, dass keine Gefährdungserhöhung zu befürchten ist.

Wichtig für die Praxis

Die Aussage „bis 400 kg darf alles zusammengelagert werden“ ist falsch.

Vor Anwendung einer Mengen-Erleichterung muss geprüft werden, welche Regelung der TRGS 510 überhaupt einschlägig ist und ob für den konkreten Stoff spezielle Lageranforderungen bestehen.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Abschnitt 13.1 Abs. 2 und Abschnitt 13.4.

Sonderfall Sicherheitsschrank

Sicherheitsschränke sind ein wichtiges Instrument für die sichere Lagerung kleinerer Gefahrstoffmengen in Arbeitsbereichen. Sie lösen jedoch nicht automatisch alle Zusammenlagerungsfragen. Vor der gemeinsamen Einlagerung verschiedener Produkte müssen weiterhin mögliche gefährliche Reaktionen, erforderliche Rückhalteeinrichtungen und die Herstellerangaben des Schrankes berücksichtigt werden.

Bei entzündbaren Flüssigkeiten ist außerdem die Lüftung explosionsschutztechnisch relevant. Eine technische Lüftung verhindert nach TRGS 510 im Normalbetrieb das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre im Schrank. Bei einem nicht technisch belüfteten Sicherheitsschrank dürfen sich im Inneren keine potenziellen Zündquellen befinden; kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind entsprechende Zündquellenvermeidungsmaßnahmen festzulegen. Nicht technisch belüftete Sicherheitsschränke sind zudem in den Potentialausgleich einzubeziehen.

Regelwerksbezug: TRGS 510 Anhang 1, insbesondere A.1.2 und A.1.3.

Praktischer Ablauf für die Zusammenlagerungsbewertung

- **1. Lagerbestand erfassen:** Alle Gefahrstoffe und relevanten sonstigen Lagergüter einschließlich Mengen und Gebindearten vollständig aufnehmen.
- **2. Sicherheitsdatenblätter prüfen:** Aktuelle SDB beschaffen und insbesondere Lagerbedingungen, Reaktivität, Brandbekämpfung sowie vorhandene LGK-Angaben auswerten.
- **3. Lagerklasse bestimmen:** Vorhandene LGK plausibilisieren oder die Zuordnung anhand des Fließschemas in Anhang 2 durchführen.
- **4. Mengenregelungen prüfen:** Feststellen, ob Abschnitt 13 anzuwenden ist und ob zulässige Erleichterungen überhaupt greifen.
- **5. Tabelle 12 anwenden:** Lagerklassen paarweise vergleichen und bei gelben Feldern die jeweilige nummerierte Erläuterung vollständig lesen.
- **6. Produktspezifische Unverträglichkeiten prüfen:** H-/EUH-/P-Sätze, SDB und weitere Herstellerinformationen gegen die Tabellenentscheidung spiegeln.
- **7. Trennkzept festlegen:** Je nach Ergebnis Zusammenlagerung, Getrenntlagerung oder Separatlagerung technisch und organisatorisch umsetzen.
- **8. Dokumentieren und kennzeichnen:** Lagerplan, Lagerverzeichnis, Betriebsanweisungen und erforderliche Kennzeichnungen auf den festgelegten Zustand abstimmen.
- **9. Beschäftigte unterweisen:** Lagerordnung, zulässige Kombinationen, Verhalten bei Leckagen und Brand sowie verbotene Tätigkeiten verständlich vermitteln.

- **10. Änderungen neu bewerten:** Neue Produkte, andere Mengen, neue Gebinde oder geänderte Rezepturen können die Lagerklasse und die Zusammenlagerung verändern.

Typische Fehler in der Praxis

- Die Lagerklasse wird allein anhand eines Gefahrenpiktogramms bestimmt.
- Im Sicherheitsdatenblatt wird nur Abschnitt 14 geprüft; Angaben in Unterabschnitt 7.2, Abschnitt 5, 10 und 15 bleiben unberücksichtigt.
- Die Zusammenlagerungstabelle wird verwendet, ohne zuvor die Lagerklasse über das Fließschema korrekt zu bestimmen.
- Ein grünes Tabellenfeld wird als uneingeschränkte Freigabe verstanden, obwohl produktspezifische Reaktionen möglich sind.
- LGK 6.1C/6.1D oder 8A/8B werden fälschlich als Feststoff-/Flüssigkeitsunterteilung interpretiert; tatsächlich unterscheiden diese Klassen unter anderem zwischen brennbar und nicht brennbar.
- Die 400-kg-Regel wird als allgemeine Freigrenze für beliebige Stoffkombinationen missverstanden.
- Nicht-Gefahrstoffe wie Kartonagen, brennbare Verpackungsmaterialien oder Batterien werden bei der Lagerplanung nicht berücksichtigt.
- Nach einem Produktwechsel wird die einmal festgelegte Lagerordnung nicht erneut überprüft.

Fazit

Die Lagerklassensystematik der TRGS 510 ist ein wirkungsvolles Werkzeug, wenn sie richtig angewendet wird. Sie reduziert eine komplexe Lageraufgabe auf ein nachvollziehbares Verfahren: Stoffeigenschaften ermitteln, Lagerklasse korrekt zuordnen, Tabelle 12 anwenden und anschließend prüfen, ob produktspezifische Besonderheiten zusätzliche Maßnahmen erfordern.

Entscheidend ist dabei die Reihenfolge. Die Zusammenlagerungstabelle darf nicht vor der Stoffbewertung stehen und ein grünes Feld ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung. Ebenso dürfen Mengenerleichterungen nicht als pauschale Freigrenzen interpretiert werden.

Gutachterlich belastbar ist eine Lagerorganisation dann, wenn aus der Dokumentation nachvollziehbar hervorgeht, welche Stoffe in welchen Mengen vorhanden sind, welcher Lagerklasse sie zugeordnet wurden, warum eine gemeinsame Lagerung zulässig ist und welche technischen oder organisatorischen Trennmaßnahmen erforderlich sind. Damit wird aus einer farbigen Matrix ein wirksames Instrument des betrieblichen Gefahrstoff- und Explosionsschutzes.



Quellen und weiterführende Regelwerke

Stand der Quellenprüfung: 17. August 2026. Für konkrete Lagerungen sind stets die aktuelle Gefährdungsbeurteilung, die aktuellen Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Herstellerangaben und gegebenenfalls zusätzliche gesetzliche Lagerregelungen zu berücksichtigen.

1. BAuA: TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, Ausgabe Dezember 2020, GMBI 2021 S. 178–216.
 2. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere § 8, § 12 sowie Anhang I Nr. 1.5.
 3. BG RCI: Merkblatt M 062 „Lagerung von Gefahrstoffen“ / DGUV Information 213-084, Stand 08/2023.
 4. BAuA: TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“, Ausgabe Juni 2022.
 5. BAuA: TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“.
 6. BAuA: TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“.
 7. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
-